



**Departement
Volkswirtschaft und Inneres**

27. November 2013

FRAGEBOGEN

Konzept "Optimierung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs"

Die Konsultation läuft bis zum 28. Februar 2014.

Hinweise zum Ausfüllen

Den Fragebogen und alle Unterlagen zur Anhörung finden Sie auch auf der Website www.ag.ch/alv/aktuell. **Sie erleichtern uns die Arbeit sehr, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen. Besten Dank.**

Für ein korrektes Ausfüllen des Fragebogenformulars benötigen Sie einen Adobe Acrobat Reader ab Version 8.

Mit der Tabulatortaste können Sie von Feld zu Feld springen, mit der Funktionstaste im Dokument unten auf der Seite können Sie auf die nächste Seite blättern.

Für die Konsultation stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Bericht (Kurzfassung) "Neuordnung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs. Ergebnisse der Analyse-Phase"
- Konzept "Optimierung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs"

Support

Bei technischen Unklarheiten und Problemen wenden Sie sich an webmaster@ag.ch

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Jürg Feigenwinter, Leiter Fachstelle Aufgaben- und Lastenverteilung

E-Mail: juerg.feigenwinter@ag.ch, Tel. 062 835 15 69

Absender

Kategorie:

- Gemeinde
 Fachverband der Gemeinden
 Partei

Bezeichnung:

Adresse:

PLZ, Ort:

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

Telefon:

Mail:

Ort, Datum:

1. Lastenverteilung, Finanzausgleich und Gemeindestrukturen (Kapitel 2)

Kapitel 2 des Konzepts macht Aussagen zum Zusammenhang zwischen der Neuordnung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs einerseits und der Gestaltung der Gemeindestruktur andererseits.

Dabei werden verschiedene Möglichkeiten erwähnt, wie mit diesem Zusammenhang umgegangen werden kann.

Im Folgenden finden Sie einige - sich teilweise widersprechende - Aussagen, welche diese verschiedenen Möglichkeiten knapp und pointiert zusammenfassen.

Welchen dieser Aussagen stimmen Sie zu, welchen nicht?

		stimme zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu
1.1	Aufgabenteilung und Finanzausgleich verfolgen weder das Ziel, strukturelle Veränderungen gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen, noch bestehende Strukturen in jedem Fall zu erhalten. Mögliche Auswirkungen auf die Gemeindestruktur sind jedoch nicht auszuschliessen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Aufgabenteilung und Finanzausgleich werden so ausgestaltet, dass der Erhalt der bestehenden Gemeindestruktur in jedem Fall gesichert werden kann. Änderungen bei Aufgabenteilung und Finanzausgleich dürfen also nicht zu strukturellem Anpassungs- und Reformdruck für Gemeinden führen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Der Finanzausgleich soll direkten Druck zur Veränderung der Gemeindelandschaft schaffen (aber nicht im Sinne einer umfassenden Reform der Gemeindestrukturen), zum Beispiel indem der Anteil der Finanzausgleichsbeiträge an den Erträgen einer Gemeinde durch einen Maximalwert begrenzt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Wenn finanzschwache Gemeinden, die sich mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zusammenschliessen möchten, keinen geeigneten Zusammenschlusspartner finden können, so soll der Grosse Rat die Möglichkeit haben, auf Antrag einer solchen Gemeinde einen Gemeindegemeinschaftszusammenschluss anzuordnen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Als Grundlage für die Anpassung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs braucht es eine umfassende Reform der Gemeindestrukturen im Sinne einer Neuordnung der Gemeindelandschaft durch kantonale Vorgaben. Die Aufgabenteilung und der Finanzausgleich haben sich danach an den neuen Gemeindestrukturen zu orientieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Kapitel 2 des Konzepts?

Wir unterstützen die Aussagen in Ziff. 2.1 vollumfänglich.

Die in Ziff. 2.3 (bzw. Fragebogen Aussage Ziff. 1.3) erwähnte Option, wonach alternativ geprüft werden soll, ob Aufgabenteilung und Finanzausgleich so ausgestaltet werden sollen, dass strukturelle Bereinigungen der Gemeindelandschaft die Folge wären, unterstützen wir in dieser absoluten Form nicht. Wir sind aber bereit, strukturellen Anpassungs- und Reformdruck im Grundsatz zu diskutieren und verschliessen uns vor solchen Gesprächen nicht. Dabei muss immer im Auge behalten werden, dass der Kanton Aargau nicht nur von seinen grossen Zentren und finanzstarken Kommunen lebt, sondern auch von schwächeren Randregionen und der Solidarität der Gemeinden untereinander. Positive finanzielle Rahmenbedingungen fallen den Gemeinden und Regionen oft zufällig in den Schoss - und oft werden diese positiven Rahmenbedingungen von allen, also auch von finanzschwachen Gemeinden und Regionen mitfinanziert. Die vermeintlich finanzschwachen Kommunen stellen den "reichen" Gemeinden und Zentren vielfach den Erholungsraum der Bevölkerung zur Verfügung, der sich jedoch nicht kapitalisieren lässt. Mit der RPG-Revision wird dieser Trend noch verstärkt. Umsomehr rechtfertigt sich auch die Solidarität der Gemeinden untereinander - wie weit diese Solidarität geht, darf durchaus Gegenstand von konstruktiven Diskussionen sein. Wie in Ziff. 2.2, Abs. 1 beschrieben, müssen sich Gemeindestrukturen von unten her verändern und dürfen nicht "top down" vom Kanton vorgegeben werden. Letztendlich ist auch das Ziel der Bewahrung der dezentralen Besiedlung, welches in Art. 104 Abs. 1 der Bundesverfassung verankert ist, als Auftrag an den Kanton zu sehen, ressourcenschwachen oder peripher gelegenen Gemeinden Unterstützung zu garantieren. Der Finanzausgleich ist als Solidaritätsbeitrag zum Zusammenhalt und zur Stabilität unseres Kantons der Regionen zu sehen und dient letztendlich der dezentralen Besiedlung und der sozialen Durchmischung.

Zu den vorstehenden Aussagen Ziff. 1.4:

Ein solches Vorgehen darf nur unter sehr eingeschränkten und restriktiven Bedingungen möglich sein. Z.B. wenn eine potenziell an einem Zusammenschluss interessierte Gemeinde sich nicht mehr selbst verwalten und langfristig nicht selbst finanzieren kann.

2. Entwicklung der Lastenverteilung Kanton - Gemeinden (Kapitel 3)

Haben Sie Bemerkungen zum Kapitel 3 des Konzepts (Leitsätze A1 bis A3)?

Wir sind mit den Leitsätzen A1 bis A3 einverstanden. Die laufende Analyse der Haushaltsentwicklung von Gemeinden und Kanton ist wichtig, damit eine sich allenfalls abzeichnende "Schieflage" in der Zukunft frühzeitig erkannt werden kann und Handlungsfelder eröffnet werden.

3. Aufgabenteilung (Kapitel 4)

Kapitel 4 des Konzepts (Leitsätze B1 bis B10) erläutert, in welchen Bereichen die Aufgabenverteilung bzw. die Finanzierungsregelungen zwischen Kanton und Gemeinden verändert werden sollen.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Neuordnung in den nachfolgend aufgeführten Bereichen einverstanden?

		ja	eher ja	eher nein	nein
3.1	Massnahmen gegen häusliche Gewalt: vollständige Kantonalisierung der Finanzierung (Leitsatz B2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Bussenerträge aus Strafbefehlen aufgrund von Anzeigen von Regionalpolizeien: vollständige Kantonalisierung der Erträge (Leitsatz B2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Kantonsstrassen innerorts, Betrieb: vollständige Kantonalisierung der Finanzierung (Leitsatz B2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Personalaufwand Volksschulen: Zuschlag auf den Gemeindebeiträgen gemäss Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung entfällt. (Leitsatz B5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Berufsfachschulen: vollständige Kantonalisierung der Finanzierung (bei nicht-kantonalen, kantonalen sowie ausserkantonalen Schulen) (Leitsatz B7)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Öffentlicher Verkehr: vollständige Kantonalisierung der Finanzierung (Leitsatz B8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Sozialhilfe: vollständige Kommunalisierung der Finanzierung (Leitsatz B9)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Sind Sie damit einverstanden, dass in den übrigen Aufgabenfeldern die heutige Aufgaben und Finanzierungszuordnung unverändert bleibt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Falls nein: in welchen Aufgabenfeldern sollte die Aufgaben- und Finanzierungszuordnung angepasst werden und wie?

Leitsatz B4 / Gewässer, Unterhalt:

Im Rahmen des Projekts ALV macht die Regierung geltend, dass eine hälftige Teilung der Unterhaltskosten an den Gewässern dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz entspreche. In der Leistungsanalyse soll glaubhaft gemacht werden, dass dieser Grundsatz mit einem Kostenteiler von 60 % bzw. sogar 75 % für die Gemeinden eingehalten sei. Diese sich gegenseitig widersprechenden Aussagen machen klar, dass es dem Kanton nur darum geht, eine Finanzierungsaufgabe den Gemeinden zu übertragen - und dies, obschon der Kanton Eigentümer der betroffenen Gewässer ist.

Grössere Unterhaltsarbeiten an Gewässern werden heute mit den Gemeinden vorbesprochen, wobei der Kanton den Umfang der Arbeiten vorgibt. Die Absprache erfolgt insbesondere, weil auch Mitarbeiter der kommunalen Bauämter und Forstbetriebe bei grösseren Unterhaltsarbeiten im Einsatz stehen. Beide Staatsebenen verrechnen sich

dabei gegenseitig die jeweiligen Aufwendungen je zur Hälfte. Der jährliche Unterhalt (Mähen usw.) wird vom Kanton ohne Rücksprache mit den Gemeinden ausgeführt und verrechnet.

Der Kanton hat schon vor 10 Jahren den Finanzierungsschlüssel bei dieser Aufgabe zuungunsten der Gemeinden klammheimlich verändert (+ 5 %), ohne dass die Summe in irgend einer Form ausgeglichen wurde. Jetzt soll im Rahmen der Leistungsanalyse eine "Sparübung" - die keine solche ist, sondern nur Kosten verlagert - zulasten der Gemeinden vorgenommen werden.

Wir erinnern an § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF), welcher klar sagt, dass Verbundaufgaben nur dann zu führen sind, wenn eine vollständige Zuordnung der Aufgabe nicht möglich ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Kanton ist Eigentümer der Gewässer, regelt z.B. die Abstände, den Unterhalt usw. Der Kanton soll seine Gewässer somit auch selbst unterhalten und die Kosten dafür tragen.

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Kapitel 4 des Konzepts?

Leitsatz B9 / Sozialhilfe:

Wir unterstützen die vollständige Kommunalisierung der Sozialhilfe, obschon dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz dadurch nicht exakt nachgelebt wird, weil der den Gemeinden durch die materielle Hilfe entstehende Aufwand zum grössten Teil durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben wird. Wir regen jedoch an, zu prüfen, ob die Richtlinien der SKOS für die Berechnung der materiellen Hilfe nach wie vor tauglich sind oder ob davon (partiell, z.B. in Form der Streichung des Grundbedarfs II) Abstand genommen werden muss.

Leitsatz B10 / Aufgabenverschiebungsbilanz:

Sämtliche Aufgabenverschiebungen, welche im Rahmen der Leistungsanalyse vorgenommen werden, sind in der Aufgabenverschiebungsbilanz zu berücksichtigen.

Aufgabenverschiebung, Zentralisierung und Gemeindeautonomie:

Mit dem Projekt ALV werden in keiner Weise die Gemeinden marginalisiert, wie hin und wieder im politischen Diskurs zu hören ist. Vielmehr wird finanz- und aufgabenpolitisch nachvollzogen, was bereits heute Faktum ist. Die Gemeinden wollen nicht nur reine Aufgabenfinanzierer sein, sondern jene Aufgaben, die sie finanzieren, auch selbst steuern können. Was nicht selbst gesteuert werden kann, wird nicht mitfinanziert.

4. Ausgleichsmechanismen (Kapitel 5)

Gemäss § 5 Abs. 3 GAF werden die finanziellen Auswirkungen von Aufgaben- und Lastenverschiebungen ausgeglichen, so dass die Verschiebung für beide Seiten saldoneutral erfolgt.

Kapitel 5 des Konzeptes (Leitsatz C1) erläutert zwei Varianten, wie dieser Grundsatz des finanziellen Ausgleichs der Lastenverschiebung umgesetzt werden kann.

Welche Variante für den Ausgleich der Lastenverschiebung sollte Ihrer Ansicht nach mit erster Priorität verfolgt werden?

Steuerfussabtausch

Anpassung / Einführung Kostenteiler

Anderes:

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Kapitel 5 des Konzeptes?

Wir favorisieren klar die Lösung eines Steuerfussabtauschs (bei natürlichen und juristischen Personen). Das Projekt ALV wurde u.a. deshalb ausgelöst, weil die Gemeinden nicht reine Mitfinanzierer von Kantonsaufgaben sein wollten (fehlende fiskalische Äquivalenz). Werden nun die 7 (bzw. 8) auf S. 6 dieser Vernehmlassung genannten Aufgaben zu einem einzigen Ausgleichsgefäss zusammengefasst, ist man keinen Schritt weiter - mit der Ausnahme, dass die Gemeinden anstelle von 7 (bzw. 8) nur noch eine Zahlung pro Jahr an den Kanton überweisen. Die Schaffung eines neuen Ausgleichsgefässes oder Kostenteilers ist nicht transparent und für die Gemeinden noch schwerer nachvollziehbar, als es heute schon ist. Mit einem Steuerfussabtausch werden klare Verhältnisse geschaffen: Jede Staatsebene erhebt jene Steuern, welche sie für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben braucht - nicht mehr und nicht weniger. Mit entsprechenden Rahmenbedingungen kann sichergestellt werden, dass es nicht zu einer versteckten Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung kommt.

Währendem im Kanton Luzern ein Steuerfussabtausch im Rahmen der "Gemeindereform 2000+" kein Thema war bzw. im Rahmen der "Finanzreform 2008" schon in der Konzeptphase verworfen wurde, haben die Kantone Bern und Schaffhausen inzwischen vorgemacht, wie ein Steuerfussabtausch erfolgreich umgesetzt werden kann. Die Erfolgskriterien sind also bekannt. Dies zeigt indirekt auch der Umstand, dass der Kanton Luzern zurzeit erneut einen Steuerfussabtausch prüft, weil die Luzerner Gemeinden fordern, dass sich der Kanton stärker an den Bildungsausgaben (heutiger Verteiler 75% Gemeinden bzw. 25% Kanton) beteiligen soll - und dies notabene nur wenige Jahre nach den Reformprojekten "Gemeindereform 2000+" und "Finanzreform 2008". Der Kanton Luzern hat damals den konsequenten Weg eines Steuerfussabtausch verpasst und die fiskalische Äquivalenz nicht hergestellt. Es scheint so, als ob ihn dieser Entscheid nun einholt. Diese Erfahrung sollte Lehre genug sein, um im Kanton Aargau nicht den gleichen Fehler zu begehen.

Mit dem 3. Paket des Aufgabenteilungsprojekts Kanton-Gemeinden (GAT III), in Kraft seit 1. Januar 2006, wurde die Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vollständig dem Kanton zugewiesen (zuvor galt ein Gemeindebeitrag von 20 %). Diese damals aus guten Gründen vorgenommene Neuregelung der Finanzierung darf nicht bereits nach wenigen Jahren wieder "über den Haufen geworfen" werden. Als möglicher Kostenteiler eignet sich höchstens der Personalaufwand der Volksschule, da dies ohnehin eine Verbundaufgabe bleibt. Wir empfehlen dies aber aufgrund der Erfahrungen im Kanton Luzern nicht. Das mit Abstand tauglichste Ausgleichsgefäss ist ein Steuerfussabtausch.

5. Finanzausgleich (Kapitel 6)

Kapitel 6 des Konzepts (Leitsätze D1 bis D18) präsentiert die Eckpunkte des geplanten künftigen Aargauer Finanzausgleichs, der neu aus einem getrennten Ressourcen- und Lastenausgleich bestehen soll.

Sind Sie mit den im Folgenden umschriebenen Grundsätzen für den künftigen Aargauer Finanz- und Lastenausgleich einverstanden?

		ja	eher ja	eher nein	nein
5.1	Der Finanzausgleich im Kanton Aargau soll sich neu am Grundmuster der NFA des Bundes orientieren, das heisst insbesondere, der Ressourcenausgleich und der Lastenausgleich sollen mit je separaten Instrumenten erfolgen. (Punkt 6.2, Einleitung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	Der Ressourcenausgleich soll so ausgestaltet werden, dass grundsätzlich allen Gemeinden ein bestimmtes Ressourcenniveau (definiert als Prozentsatz des kantonalen Mittelwerts) garantiert wird. Dabei soll aber darauf geachtet werden, dass der Anreiz für finanzschwache Gemeinden, ihre Finanzkraft selber zu stärken, erhalten bleibt. (Leitsatz D6)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	Der Lastenausgleich soll sich auf den Ausgleich einiger weniger Sonderlasten beschränken, deren Einfluss auf die Kostenbelastung einer Gemeinde sich statistisch klar nachweisen lässt. (Leitsatz D8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4	Die bisherige duale Finanzierungsstruktur soll beibehalten werden: Finanzausgleichszahlungen werden finanziert durch Abgaben ressourcenstarker Gemeinden (vorwiegend für die Finanzierung des Ressourcenausgleichs) sowie durch zweckgebundene Steuerzuschläge auf den kantonalen Steuern (vorwiegend für die Finanzierung des Lastenausgleichs). (Leitsätze D7 und D12)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.5	Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, für Gemeinden, die sich trotz Finanzausgleich in einer unverschuldeten schweren finanziellen Notlage befinden, ausserordentliche Beiträge zu sprechen, die in der Regel befristet sind und auch mit Bedingungen oder einer Zweckbindung verbunden werden können. (Leitsatz D13)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.6	Die im Jahr 2012 eingeführten Regelungen im Finanzausgleichsgesetz, welche die direkte finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen regeln (Zusammenschlusspauschale und Zusammenschlussbeitrag), sollen unverändert bleiben (Leitsatz D14)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Haben Sie Bemerkungen zu den übrigen Leitsätzen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs oder zu anderen Teilen des Kapitels 6 des Konzepts?

vgl. Beiblatt

6. Weitere Bemerkungen

Möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen machen, Hinweise geben oder Fragen stellen?

Speichern

Drucken

Übermitteln

Bitte senden Sie uns Ihre Antworten bis am **28. Februar 2014** mit einem Klick auf das Feld "übermitteln". Sie erhalten eine Meldung, dass die Daten erfolgreich übermittelt worden sind.

Sie können uns das Dokument auch per E-Mail an rebecca.benz@ag.ch oder per Post an das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Fachstelle Aufgaben- und Lastenverteilung, Frey-Herosé-Str. 12, 5001 Aarau, senden.

Besten Dank.

FRAGEBOGEN

Konzept "Optimierung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs"

Zusatzblatt zum Fragebogen, Ziff. 5 (Finanzausgleich)

Leitsatz D2:

Müsste hier nicht auch der in der ehem. Spitalfinanzierung enthaltene indirekte FA aufgeführt werden?

Leitsatz D3:

Wir empfehlen, für die Basiswerte einen Durchschnitt von drei Jahren zu verwenden.

Leitsatz D6:

Wir erachten es als absolut zwingend, dass nicht eine faktische, horizontal-lineare Minimalausstattung gewährt wird, wie diese heute im Rahmen der Übergangsregelung zur Spitalfinanzierung geschaffen wurde. Die Minimalausstattung muss eine linear steigende Linie ergeben, damit die betroffenen Gemeinden bei gesteigerten Steuereinnahmen keine Grenzabschöpfungsquote von 100 % hinnehmen müssen und so jeglichen Anreiz zur Verbesserung ihres Steuersubstrats verlieren. Allenfalls können dafür die in den Kantonen Bern oder Neuenburg angewandten Systeme geprüft werden, welche vor der Anhebung auf die Mindestausstattung einen Disparitätenabbau vornehmen.

Leitsatz D7:

Wir empfehlen, dass der Ressourcenausgleich alle Gemeinden als Geber- bzw. Nehmergemeinden erfasst, wie dies im NFA der Fall ist.

Leitsatz D9 und D10:

Zentrumslasten und Zentrumsleistungen sind exakt zu definieren.

Leitsatz D15:

Die Übergangsregelung ist auf max. 5 Jahre zu begrenzen. Derart lange Übergangsfristen wie beim NFA müssen in jedem Fall verhindert werden.

24.01.2014

**VERBAND AARGAUER
GEMEINDESCHREIBERINNEN
UND GEMEINDESCHREIBER**